

Satzung

„Carpe Diem Hilfe für schwerst – und chronisch kranke Kinder e.V.“

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Carpe Diem Hilfe für schwerst- und chronisch kranke Kinder e.V.“
2. Der Sitz des Vereins ist Wandlitz.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (§§ 51 ff AO) in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen oder Vermögensvorteile aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Wohlfahrtswesens, des öffentlichen Gesundheitswesens, der Wissenschaft und Forschung und der Bildung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - Die Unterstützung von Personen, die in Folge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind.
 - Finanzielle und materielle Unterstützung von Rehabilitationsmaßnahmen für schwerst- und chronisch kranke Kinder und Jugendliche. Die psychologische Betreuung, Beratung und das Angebot von Hilfeleistungen bei finanziellen oder sozialrechtlichen Problemen von schwerst- und chronisch kranken Kindern, Jugendlichen und ihren Familien sowie Gespräche und Kontakte mit anderen Betroffenen, Selbsthilfegruppen und Fachmedizinerinnen sowie die Unterstützung von Patientenseminaren.
 - Förderung der Forschung auf dem Gebiet der Kinderkrebserkrankungen, sehr seltenen Krankheiten, wie z. B. der Schmetterlingskrankheit und auf dem Gebiet der Kinderkardiologie für Kinder mit angeborenen oder erworbenen Herzfehlern.
 - Die Förderung wissenschaftlicher Lehrveranstaltungen durch Geld- und Sachspenden-
 - Die Förderung der Aus- und Weiterbildung von Therapeuten und Pflegepersonal.
 - Die Beschaffung von Mitteln zur Förderung der in Satz 1 genannten Zwecke durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Jede natürliche und jede juristische Person, die im Sinne des Gesetzes geschäftsfähig ist, kann Mitglied des Vereins werden. Die Mitgliedschaft ist nicht auf andere Personen übertragbar oder vererbbar.
2. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand oder die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Eine Begründung bei Ablehnung ist nicht erforderlich.
3. Die Mitglieder verpflichten sich, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss eines Mitglieds. Die Austrittserklärung hat mit einer Frist von 4 Wochen zum Ende des Folgemonats schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Sie wird mit dem Zugang wirksam. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied länger als sechs Monate mit seinen Beitragszahlungen im Rückstand ist. Über den Ausschluss wird das Mitglied schriftlich informiert. Ein Antrag auf Wiedereintritt in den Verein ist zulässig.
5. Ferner kann der Ausschluss erfolgen, wenn das Mitglied gegen die Satzung verstößt oder sich Vereins schädigend verhält. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand oder die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Ein Widerspruch ist nicht zulässig.
6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Es bestehen dem Verein gegenüber keine Ansprüche auf Rückerstattung bereits gezahlter Beiträge. Alle nicht gezahlten Mitgliedsbeiträge einschließlich des laufenden Kalenderjahres sind fällig.
7. Der Verein kann Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen, die sich im besonderen Maße um den Verein Verdienste erworben haben.

§ 4 Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag

1. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben. Über die Höhe des Jahresbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Mitgliedsbeitrag ist zum 01.02. eines jeden Jahres zu zahlen.

§ 5 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - 1.1. die Mitgliederversammlung
 - 1.2. der Vorstand

§ 6 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens im 1. Tertial jeden Jahres durch den Vorstand einzuberufen. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen schriftlich, auch per Email, einzuladen. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt.

2. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - die Wahl des Vorstandes
 - die Wahl der Kassenprüfer für die Dauer von 3 Geschäftsjahren
 - die Entgegennahme des Kassenberichtes des Schatzmeisters
 - die Entlastung des Vorstandes
 - die Ernennung von Ehrenmitgliedern
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als $\frac{1}{4}$ aller Mitglieder vertreten ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist die Mitgliederversammlung innerhalb von 2 Wochen mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
4. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
5. Eine Satzungsänderung kann nur durch den Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen. Für eine Satzungsänderung ist eine $\frac{2}{3}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
6. Das Protokoll der Mitgliederversammlung hat innerhalb von 2 Wochen nach der Mitgliederversammlung vorzulegen. Es wird vom Protokollanten und dem/der Vorsitzenden unterzeichnet.
7. Anträge zur Tagesordnung und Vorschläge zu den Wahlen sind bis eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - der/dem Vorsitzenden
 - der/dem stellv. Vorsitzenden
 - der/dem Schatzmeister/in
 Erweiterter Vorstand:
 der/dem Referentin/t Presse-/Öffentlichkeitsarbeit
 der/dem Schriftführerin/er
2. Der/die Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Die/der Referentin/t Presse-/Öffentlichkeitsarbeit und die/der Schriftführerin/er sind nicht vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig.
4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und hat für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung Sorge zu tragen.
5. Die Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt. Die Einladung erfolgt durch die/den Vorsitzende/n.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
7. Alle Vorstandssitzungen sind zu protokollieren und vom Protokollanten und dem/der Vorsitzenden/Sitzungsleiter zu unterzeichnen.

§ 8 Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit der Mitgliederversammlung von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder notwendig.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins je zu gleichen Teilen an

** Die Gesellschaft der Freunde des Deutschen Herzzentrums Berlin e.V.,
Augustenburger Platz 1, 13353 Berlin und

** Deutsche Kinderkrebsnachsorge Stiftung für das chronisch kranke Kind,
Gemeindewaldstraße 75, 78052 Villingen-Schwenningen,

die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung am 21.05.2013 in Kraft.